



---

---

**Strafordnung gem. § 5 Abs. 1 Pkt. e) der Satzung des BDMP e.V.**

**§ 1 – Allgemeiner Teil**

Soweit diese Strafordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der ZPO / StPO und Grundsätze des deutschen Strafprozesses.

Strafzahlungen werden in Euro, entsprechend dem OWiG, verhängt.

Befolgt ein Mitglied eine Sanktion nicht, können zur Vollstreckung weitere Sanktionen als Zwangsmittel verhängt werden, Zwangsmittel sind nur für die Dauer der Sanktionsdurchsetzung zulässig.

**§ 2 – Ahndung unsportlichen Verhaltens**

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, können geahndet und mit einer der in der Satzung festgelegten Strafen belegt werden.
2. Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Schießsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.

**§ 3 – Sanktionskatalog**

Für folgende Verstöße sind die entsprechenden Sanktionen mit dem zugeordneten Regelsatz (Nummerierung gem. § 5 der Satzung) vorgesehen:

Beleidigung von Vereinskameraden und Mitarbeitern des Vereins	b) mindestens 3 Monate c) mindestens 3 Monate
Beleidigung von Vereinskameraden und Mitarbeitern des Vereins im Wiederholungsfall oder bei Mehrfachbeleidigungen	d) mindestens 5 Monate f) mindestens 200,00 €
Beleidigung von Vereinskameraden und Mitarbeitern des Vereins in der Öffentlichkeit, insb. im Internet	e) mindestens 500,00 € f)
Verstoß gegen Weisung des Vorstandes	a)
wiederholter Verstoß gegen Weisung des Vorstandes	b) c)
beharrlicher Verstoß gegen Weisung des Vorstandes	d) e) f)
Tätlichkeit	f)
vorsätzliche falsche Abrechnung ggü dem Verein	f)
Agitation gegen den Verein	f)
Verleumdung des Vereins, von Organen, Angestellten oder Mitgliedern ggü. staatlichen Stellen	f)
Dritter Verweis	f)